



Regierungspräsidium Darmstadt

Dezernat V 51.2 Weinbau
Wallufer Straße 19 - 65343 Eltville

Tel. 06123 - 9058-20 - beratung-weinbau@rpda.hessen.de

■ Teamleitung Beratung:	Jan Schäfer	06123 - 9058 - 28	jan.schaefer@rpda.hessen.de
■ Ökologischer Weinbau:	Christian Ritzheim	06123 - 9058 - 16	christian.ritzheim@rpda.hessen.de
Integrierter Weinbau:	Bernd Neckerauer	06123 - 9058 - 42	bernd.neckerauer@rpda.hessen.de
■ Klimaschutz und Klimaanpassung:	Johannes Dries	06123 - 9058 - 17	johannes.dries@rpda.hessen.de
■ Kellerwirtschaft:	Maximilian Brückner	06123 - 9058 - 60	maximilian.brueckner@rpda.hessen.de
Grundsatzfragen des Pflanzen-, Umwelt und Verbraucherschutzes:	Veronica Ullrich	06123 - 9058 - 26	veronica.ullrich@rpda.hessen.de
■ Tel. Ansgedienst Rebschutz:	Rheingau	06123 - 9058 - 11	
	Hess. Bergstraße	06123 - 9058 - 30	

Informationsdienst

Tresterverbringung 2024

Grundlage:

Trester, der nach der Ernte bei der Verarbeitung der Trauben entsteht, weist einen wesentlichen Nährstoffgehalt an Stickstoff (1,5 % N in der TM) und Phosphat (0,5 % P₂O₅ in der TM) auf. Somit handelt es sich hierbei grundsätzlich um einen Wirtschaftsdünger pflanzlicher Herkunft (§ 2 Satz 1 Nr. 2 b Düngegesetz). Unter bestimmten Voraussetzungen können Trester allerdings als Ernterückstand betrachtet werden. Dieser Sachverhalt bietet die zwei nachfolgenden Möglichkeiten der Tresterverbringung.

Möglichkeit 1: Tresterverbringung als Ernterückstand

Die Aufbringung von Trester als Ernterückstand muss zeitnah, möglichst innerhalb von 5 Tagen und auf die entnommene Fläche erfolgen. Ist die Tresterverbringung entsprechend umgesetzt, ist die Dokumentation als Düngemaßnahme gemäß DüV befreit. Hier muss nur im Herbstbuch vermerkt werden, dass auf allen Flächen des Betriebes der Trester gleichmäßig zurückgeführt wird.

Möglichkeit 2: Tresterverbringung als Wirtschaftsdünger

Wird Trester nicht zeitnah, d.h. innerhalb von 5 Tagen nach dem Abpressen aufgebracht, handelt es sich nach Definition des Düngegesetzes um einen Wirtschaftsdünger. Aus diesem Grund sind die nachfolgenden gesetzlichen Vorgaben einzuhalten:

1. Die Aufbringung von Düngemitteln darf grundsätzlich nicht erfolgen, wenn der Boden **überschwemmt, wassergesättigt** oder **schneebedeckt** ist.
2. Die Tresterverbringung darf ausschließlich auf den **begrüntem Gassen** erfolgen.
3. Aufgrund seines wesentlichen Phosphatgehaltes von 0,5 % P₂O₅ in der Trockenmasse darf Trester vom **1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht** werden.

Wichtig!

Zusätzlich gilt ein zeitlich verschärftes Ausbringverbot für kompostierte Trester in belasteten (roten und gelben) Gebieten im Zeitraum vom **1. November bis 31. Januar** (DüV: § 13a Abs. 2 Nr. 4).

Für die Aufbringung sind spätestens 2 Tage nach Düngung folgende Daten aufzuzeichnen:

1. Eindeutige Bezeichnung und Größe des Schlags oder der Bewirtschaftungseinheit
2. Art und Menge des aufgebrauchten Stoffes
3. Menge an Gesamt-N und Gesamt-P₂O₅ pro Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit
4. Bei organischen und organisch-mineralischen Düngern zusätzlich die Menge an verfügbarem Stickstoff pro Schlag oder der Bewirtschaftungseinheit

Dokumentation der Möglichkeit 2

Wird mit einer jährlichen Trestergabe maximal 50 kg N/ha ausgebracht, muss der N-Bedarf für die entsprechende Fläche nicht ermittelt werden. Unter der Annahme von 7,4 Kilogramm Stickstoff je Tonne frischem Trester würde dies einer Menge von 6,8 t bzw. 11,6 m³ Trester je Hektar entsprechen. Bei Schlägen ab 1 ha ist zusätzlich auf den Gehalt an Phosphat zu achten. Auf hochversorgten Phosphat-Flächen, d.h. > 20 mg P₂O₅/100 g Boden ermittelt nach CAL-Methode, darf nur die Phosphat-Abfuhr (10 kg P₂O₅/ha/a) zurückgeführt werden. Bei einem Phosphatgehalt von 2,3 Kilogramm Phosphat je Tonne frischem Trester dürften demnach max. 4,3 t bzw. 7,7 m³ Trester je Hektar und Jahr ausgebracht werden. Bei der jährlichen Gabe müssen gemäß der DüV die Nährstoffgehalte des aufgebrauchten Tresters dokumentiert werden. Hierfür können Sie entweder die Richtwerte aus Tabelle 1 entnehmen oder eine eigene Tresteranalyse bei der WRRL Beratung Hochschule Geisenheim University machen lassen.

Tabelle 1 Richtwerte für Nährstoffgehalte im Traubentrester in Kilogramm je Tonne bzw. Kubikmeter Trester nach Kluge et al. 2006 (FM = Frischmasse, TM = Trockenmasse)

Richtwerte für Nährstoffgehalte im Trester										
Gehalt in FM	Einheit	Ges.-N	NH ₄ -N	verfügbarer N-Gehalt im 1. Jahr = 10-15%	P ₂ O ₅	K ₂ O	MgO	Jährliche Ausbringmenge [t/ha bzw. m ³ /ha] für Gabe 50 kg N/ha	Darin enthaltende P-Fracht [kg P ₂ O ₅ /ha]	Jährliche Ausbringmenge [t/ha bzw. m ³ /ha] für max. 10 kg P ₂ O ₅ /ha
Trester (41 % TM)	kg/t	7,4	0,2	0,7-1,1	2,3	7,8	0,5	6,8	15,6	4,3
Trester (1 t FM = 1,7 m ³)	kg/m ³	4,3	0,1	0,4-0,6	1,3	4,5	0,3	11,6	15,1	7,7

Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen den Wasserwerksbetreibern und dem Rheingauer Weinbauverband (KOOP) gilt zudem eine Obergrenze von 170 kg N/ha innerhalb von drei Jahren für alle aufgebrauchten organischen und organisch-mineralischen Düngemittel einschließlich Gärrückstände und Wirtschaftsdünger tierischer oder pflanzlicher Herkunft. Dazu zählt auch Trester!

Hinweise zur Tresterlagerung

Aus phytosanitären Gründen sollte auf eine Zwischenlagerung in der Nähe von noch nicht abgeernteten und spätreifenden Sorten verzichtet werden. Zudem muss berücksichtigt werden, dass das Tresterlager einen potenziellen Nährboden z.B. für *Drosophila*-Arten (*Drosophila suzukii*- Kirschessigfliege) bietet. Diese können Krankheitserreger (z.B. Essigbakterien) auf die in den angrenzenden Parzellen reifenden Trauben übertragen und in der Folge zu deren Verderb führen.

Dem zwischengelagerten Trester kann grundsätzlich auch der anfallende Mosttrub bzw. die Hefe zugegeben werden. Dies gilt jedoch nicht für kieselgurhaltige Kellereiabfälle. Diese dürfen gemäß der DüV (§ 7 Abs. 3) nur frisch aufgebracht und direkt in den Boden eingearbeitet werden. (Bitte achten Sie auf die KOOP-Vereinbarung, hier ist eine Bodenbearbeitung erst ab Mitte März möglich.) Eine Zwischenlagerung kieselgurhaltiger Kellereiabfälle ist verboten. Die Lagerung von Trester ist für maximal 6 Monate zulässig.

Gewässerabstände für den Einsatz und die Lagerung

Auf den ersten 4 Meter ab Böschungsoberkante am Gewässer ist der Einsatz und die Lagerung von Düngemitteln nach den Vorgaben des Hessischen Wassergesetzes verboten. In mit Phosphor belasteten (eutrophierten) Gebieten erweitert sich das P₂O₅-Düngungs-/Anwendungsverbot auf 5 Meter ab Böschungsoberkante.

Bei einer Hangneigung ab 10 % darf in eutrophierten Gebieten auf den ersten 10 Metern ab Böschungsoberkante kein stickstoff- und phosphorhaltiger Dünger eingesetzt werden.

Wenn in den ersten 20 Metern ab Böschungsoberkante die Hangneigung $\geq 10\%$ ist, muss auch in den nicht gefährdeten Gebieten ein Abstand von mind. 5 Metern eingehalten werden. Liegt die Hangneigung in den ersten 30 Metern ab Böschungsoberkante bei $\geq 15\%$, so gilt für alle stickstoff- und phosphorhaltigen Düngemittel das Düngeverbot von 10 Metern ab Böschungsoberkante.

Anforderungen an die Tresterzwischenlagerung	
Verbote	<ul style="list-style-type: none">• in der Zone I (Fassungsbereich) und Zone II (engere Zone) von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten (geregelt in der jeweils gültigen Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebietsverordnung)• Überschwemmungsgebiete (§ 78 a WHG)• auf Gewässerrandstreifen in einem Bereich von 4 m ab der Böschungsoberkante (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 WHG)• auf bekannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäisch geschützter Arten i.S.d. Vogelschutzrichtlinie und des Anhangs IV der FFH-RL (insbesondere Feldflurarten wie Feldhamster, Kiebitz oder Rebhuhn) (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
ungeeignete Standorte	<ul style="list-style-type: none">• auf staunassen und wassererosionsgefährdeten Flächen ist die Zwischenlagerung im Regelfall ausgeschlossen (§32 und §48 WHG)• bei Grundwasserständen zur Geländeoberkante von weniger als 1 m

	<ul style="list-style-type: none"> • in Senken und Geländevertiefungen, wenn der Grundwasserflurabstand weniger als 1,5 m beträgt • im Bereich von Drainage-Leitungen • auf klüftigem und durchlässigem Untergrund ohne ausreichende Dichtschicht, (z.B. Sandböden, wasserwirtschaftlich sensible Gebiete) • im Nationalpark, in Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern, Nationalen Naturmonumenten und anderen geschützten Landschaftsbestandteilen (HAGBNatSchG) je nach örtlicher Schutzgebietsverordnung (siehe https://geobox-i.de/GBV-HE/) • in gesetzlich geschützten Biotopen entsprechend dem Landes- und Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, HAGBNatSchG), weitergehende Bestimmungen sind zu beachten, (siehe https://geobox-i.de/GBV-HE/) • auf natürlich mageren, nährstoffarmen Standorten und Sonderstandorten wie FFH-Lebensraumtypen • Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen • Wegeparzellen
Geeignete Standorte	<ul style="list-style-type: none"> • nur auf bewirtschafteter, landwirtschaftlicher Nutzfläche (Acker oder ausnahmsweise kurzfristig Grünland, soweit Grünlandeigenschaft nicht beeinträchtigt und weinbaulich genutzten Flächen (auch Weinbaubrachen)) • der Lagerplatz ist spätestens nach einem halben Jahr zu räumen und eine erneute Zwischenlagerung am gleichen Standort wird frühestens nach fünf Jahren empfohlen • tonhaltige, undurchlässige Standorte sind zu bevorzugen • auf stark durchlässigen Böden sollte eine Unterflursicherung (siehe Punkt - Anlage Miete) vorgenommen werden
Empfohlene Mindestabstände	<ul style="list-style-type: none"> • 100 m - zu öffentlichen und privaten Trinkwassergewinnungsanlagen • 50 m - zu oberirdischen Gewässern und sonst. Vorflutern mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung (siehe https://geobox-i.de/GBV-HE/) • 20 m - zu Gewässern ohne wasserwirtschaftlicher Bedeutung
Voraussetzungen an den Trester	<ul style="list-style-type: none"> • der Trockensubstanzgehalt der Trester sollte mindestens 30 % betragen, um eine Sickersaftbildung weitgehend zu vermeiden
Anlage Miete	<ul style="list-style-type: none"> • sollte die Lagerung nur auf hängigen Flächen möglich sein, sind Vorkehrungen gegen Durchsickern von Niederschlägen am Mietenfuß und oberflächiges Abfließen von Sickersäften zu treffen, z.B. indem vor der bergseitigen Fläche des Tresterlagers eine Entwässerungsmulde gezogen wird. Damit kann bei Starkregenereignissen das Niederschlagswasser vom Hang und von der bergseitigen Abdeckung des Tresterlagers abgeleitet werden • die zwischengelagerte Menge hat in einer sinnvollen Relation zu den damit zu düngenden, in der Nähe liegenden Flächen zu stehen • empfehlenswert bei flachgründigen und/oder leichten Böden; geeignet sind grundsätzlich Tonminerale, bei Trester auch Stroh

	<ul style="list-style-type: none"> • bei Verwendung von Tonmineralen sind beim Abräumen des Tresterlagers die oberen 5 bis 10 cm der Unterflursicherung mit aufzunehmen und aufzubringen
Bewirtschaftung nach der Tresterlagerung	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenbearbeitung nur dann, wenn unmittelbar nach Räumung des Lagerplatzes eine pflanzenbauliche oder weinbauliche Nutzung (kein Anbau von Leguminosen) erfolgt • hier ist die Einsaat von N-zehrenden Pflanzen wie z.B. Ölrettich, Senf, Raps, Buchweizen, Gras-Arten vorzusehen • keine Stickstoffdüngung im Bereich des geräumten Lagerplatzes im Folgejahr
Zwischenlagerdauer	<ul style="list-style-type: none"> • möglichst kurz • höchstens 5 Tage bei der Verwendung als Ernterest • höchstens 6 Monate, wenn der Trester an der Betriebsstätte vorgerottet oder kompostiert wurde